



Reglement Schülertransporte

Primarschule Weinfeld

Genehmigt durch die Primarschulbehörde: 18.09.2006
revidiert 20.06.2011, 30.04.2012, 03.12.2013, 31.05.2021 und 25.04.2022
Version 4.0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zuständigkeiten.....	3
2	Einsatzgebiet Schulbus	3
2.1	Schülertransport ins Schulzentrum Martin Haffter	3
2.2	Schülertransporte Weinfeld.....	3
2.3	Weitere Einsatzmöglichkeiten Schulbus	3
3	Berechtigungen	4
3.1	Schülertransporte ins Schulzentrum Martin Haffter und zurück	4
3.2	Schülertransporte innerhalb von Weinfeld	4
4	Haltestellen	4
4.1	Haltestellen Schulbus	4
4.2	Haltestellen sonstige Schülertransporte Weinfeld.....	4
5	Fahrzeiten	4
6	Information Eltern	5
7	Verpflichtung der Lehrpersonen	5
8	Verpflichtung der Eltern und Kinder / Sanktionen	5
9	Pflichten und Rechte der Schulbusfahrer / des Schulbusfahrers	5
9.1	Der Schulbusfahrer / die Schulbusfahrer ist verantwortlich für:	5
9.2	Der Schulbusfahrer / die Schulbusfahrer hat das Recht:	5
10	Anhänge	6

Reglement Schülertransporte

1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt den Schülertransport innerhalb der Primarschulgemeinde Weinfelden. Die Primarschulgemeinde Weinfelden

- organisiert Schülertransporte zur Sicherstellung des Schulweges vom Einsteigeort zum entsprechenden Schulzentrum und zurück (gemäss Volksschulgesetz)
- unterhält eigene Schulbusse, die den Schülertransport-Vorschriften entsprechen
- kann Schülertransporte auch an externe Anbieter delegieren

1.1 Zuständigkeiten

Die Primarschulbehörde

Ist für den Schulbusbetrieb verantwortlich und bewilligt auf Antrag Reglements- und Merkblatt-Änderungen.

Die Schulverwaltung

Organisiert zusammen mit dem Schulbusfahrer den Schulbusbetrieb/Schülertransport.

Die Schulleitung/Sekretariat

Erstellt die Liste der berechtigten Schulbuskinder und informiert die Eltern und ist zuständig für allgemeine Anliegen der Eltern (vgl. Ablaufschema). Sie entscheidet jeweils nach Rücksprache mit dem Schulbusfahrer / der Schulbusfahrerin.

Der Schulbusfahrer / die Schulbusfahrerin

Nimmt kurzfristige Abmeldungen (Krankheit, Schulreise, etc.) der Eltern und Lehrpersonen entgegen (vgl. Ablaufschema).

Geschäftsleitung Primarschulgemeinde

Diese ist Entscheidungsgremium für sämtliche Anliegen, die nicht bilateral unter den Beteiligten geklärt werden können.

2 Einsatzgebiet Schulbus

2.1 Schülertransport ins Schulzentrum Martin Haffter

Der Schulbus wird zur Hauptsache für den Schülertransport gemäss dem Anhang «Plan Mitfahrberechtigung» ins Schulzentrum Martin Haffter und umgekehrt eingesetzt.

2.2 Schülertransporte Weinfelden

Der Schulbus kann auch für den Transport von Kindern eingesetzt werden, die ausserhalb der definierten Grenzen wohnhaft sind oder aus organisatorischen, durch die Schule verursachten Gründen, nicht im entsprechenden Quartierkindergarten/-schulhaus unterrichtet werden können.

2.3 Weitere Einsatzmöglichkeiten Schulbus

Die Lehrpersonen dürfen für schulische Transporte (z.B. Transport zum Hallenbad etc.) den Schulbusfahrer / die Schulbusfahrerin direkt anfragen, sofern der ordentliche Schülertransport nicht tangiert wird. Die Reservation des Schulbusses ist frühzeitig anzumelden. Der Schulbusfahrer / die Schulbusfahrerin entscheidet selbstständig nach seinen Möglichkeiten.

Transporte innerhalb von Weinfelden werden nicht verrechnet. Aufwendungen ausserhalb von Weinfelden werden den jeweiligen Nutzern zum jeweils gültigen Tarif nach Aufwand verrechnet. Der Schulbusfahrer / die Schulbusfahrerin meldet den ausserordentlichen Personentransport, zwecks Rechnungsstellung, der Schulverwaltung.

Der Schulbus wird nicht an Dritte vermietet oder vergeben.

3 Berechtigungen

3.1 Schülertransporte ins Schulzentrum Martin Haffter und zurück

Die Berechtigungen der Schülerinnen und Schüler für die Fahrt ins Schulzentrum Martin Haffter ergeben sich aus dem Anhang «Plan Mitfahrberechtigung». Bei Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet Ottenberg und Alp werden individuelle Lösungen angeboten.

3.2 Schülertransporte innerhalb von Weinfelden

Mitfahrberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb der definierten Grenzen wohnhaft sind oder aus organisatorischen, durch die Schule verursachte Gründen, nicht im entsprechenden Quartierkindergarten/-schulhaus unterrichtet werden können.

4 Haltestellen

4.1 Haltestellen Schulbus

Die Haltestellen können sich verschieben. Die betreffenden Eltern und Schüler werden entsprechend orientiert. Bei ungünstigen Strassenverhältnissen im Winter ist es möglich, dass bei vorgängiger Information die Haltestelle Ottenberg kurzfristig nicht angefahren werden kann.

Die Standorte für die Ein-/Ausstiegsorte (Haltestellen) benötigen grundsätzlich das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers (Nutzungszweck). Es sind keine weiteren Einwilligungen/Bewilligungen nötig, sofern keine Bauten (Wartehaus) erstellt werden (Baubewilligung).

Bei Standorten, die sich auf gemeindeeigenen Grundstücken befinden, ist keine vorgängige Bewilligung nötig. Es genügt, wenn nach Genehmigung / Anpassung des Reglements durch die Schulbehörde, dieses zur Kenntnisnahme an die Gemeinde weitergeleitet wird (Amt für Sicherheit). Die Gemeinde wird anschliessend eine Rückbestätigung mit dem Einverständnis für die Haltestellen auf gemeindeeigenem Boden zustellen.

Bei einem Unfall, der durch den Werkeigentümer vorhersehbar war (Schnee vom Dach, Baustelle, usw.) liegt die Haftung beim jeweiligen Eigentümer. Die Haftbarkeit bei einem Unfall wird von Fall zu Fall entschieden, es gibt keine allgemeinen Regelungen, es gilt das Obligationenrecht (OR).

- Ottenberg, Abzweigung Liegenschaft, Ottenbergstrasse 19
Eigentümerin: Politische Gemeinde Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden
- Weerswilen, Dorfbrunnen
Eigentümerin: Politische Gemeinde Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden
- Hard / Burg, gegenüber Burgstrasse 80
Eigentümer: Gemeinde Weinfelden

4.2 Haltestellen sonstige Schülertransporte Weinfelden

Für die übrigen Standorte der Ein-/Ausstiegsorte (Haltestellen) wird kein Einverständnis des jeweiligen Eigentümers (Nutzungszweck) eingeholt. Da sich die Ein-/Ausstiegsorte je nach Bedarf ändern können, werden sie hier auch nicht explizit aufgeführt.

5 Fahrzeiten

Die Fahrzeiten der Schülertransporte werden vom Schulbusfahrer / der Schulbusfahrerin in Zusammenarbeit mit der Schulleitung des Schulzentrums Martin Haffter und der Schulverwaltung aufgrund der Stundenpläne festgelegt.

6 Information Eltern

Die Eltern der mitfahrberechtigten Kinder erhalten von der Schulleitung ein Merkblatt mit den jeweiligen Kontaktdaten jeweils zusammen mit dem Busfahrplan. Bei grundsätzlichen Änderungen wie z.B. Mitfahrberechtigung informiert die Schulleitung/Sekretariat die Eltern.

7 Verpflichtung der Lehrpersonen

Ausserordentliche Stundenplanänderungen sind durch die Lehrperson umgehend dem Schulbusfahrer / der Schulbusfahrerin mitzuteilen.

8 Verpflichtung der Eltern und Kinder / Sanktionen

- Die Kinder müssen pünktlich am Abholort sein.
- Im Schulbus muss Ordnung herrschen.
- Die Kinder haben die Anweisungen des Schulbusfahrers zu befolgen.
- Kinder, welche regelmässig zu spät am Abholort erscheinen oder sich im Bus unzumutbar verhalten (z.B. nicht angurten), können vom Schulbustransport ausgeschlossen werden.
- Wird der Schulbustransport regelmässig oder über eine längere Zeit nicht beansprucht, ist der Schulbusfahrer zu informieren.
- Im Krankheitsfall oder sonstigen Verhinderung eines Kindes ist der Schulbusfahrer zu informieren.
- Bei Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich.

Den Eltern ist es freigestellt, ihre Kinder jederzeit definitiv vom Schulbustransport abzumelden.

Grundsätzlich fällt der Schulweg in die Verantwortung der Eltern, die auch für Sachbeschädigungen durch die Kinder während des Schülertransports haften.

9 Pflichten und Rechte der Schulbusfahrerin / des Schulbusfahrers

9.1 Der Schulbusfahrer / die Schulbusfahrerin ist verantwortlich für:

- den rechtzeitigen Transport der Schüler gemäss Fahrzeiten
- für die Sicherstellung der Stellvertretung
- dass der Schulbus bei keinem Transport überladen ist
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Gurtentragpflicht aller Mitfahrenden)
- die Festlegung des Tourenplanes (massgebend ist der Stundenplan) in Absprache mit der Schulverwaltung (Taxitransport: Festlegung des Tourenplanes durch die Schulverwaltung)
- die Einhaltung der Abfahrtzeiten
- für den betrieblichen Unterhalt des Fahrzeuges
- Meldung von ausserordentlichen Personentransporte an die Schulverwaltung

9.2 Der Schulbusfahrer / die Schulbusfahrerin hat das Recht:

- Kinder, die Sachbeschädigungen verursachen, der Schulverwaltung zu melden.
- Kinder, die sich nicht an die Ordnung und Anweisungen halten, für eine bestimmte Zeit vom Schultransport auszuschliessen. Ausschlüsse sind der Schulverwaltung zu melden.
- Temporäre Ausnahmeregelungen für die Mitfahrt zu treffen, sofern sie den reglementierten Schulbusbetrieb nicht tangieren.

10 Anhänge

- Merkblatt für Eltern
- Ablaufschema Schulbusfragen
- Übersichtsplan Haltestellen
- Plan Mitfahrberechtigung

Anhang 1

Merkblatt für Eltern Schulbus Schule Weinfelden

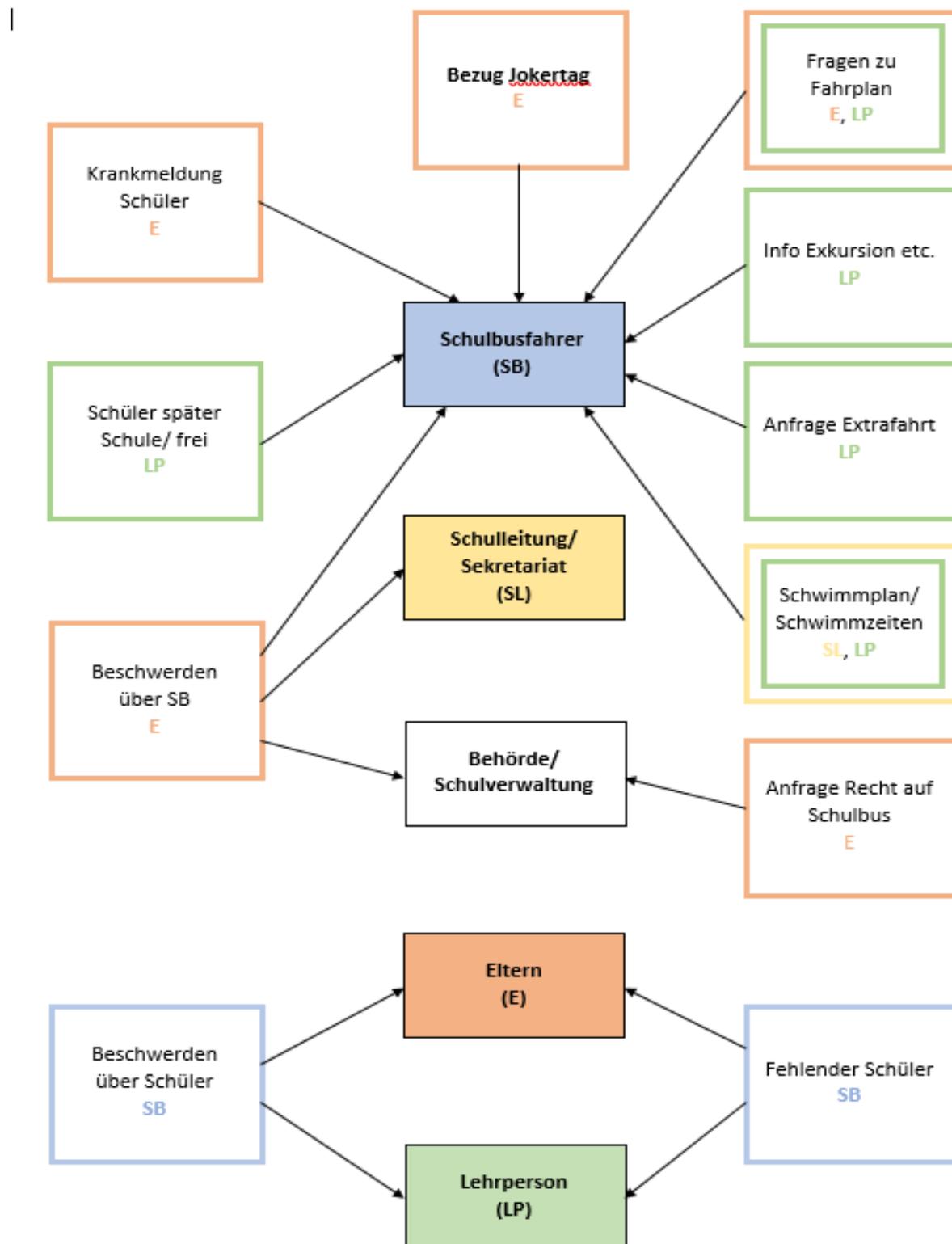
Auszug aus dem Reglement Schülertransporte vom 31. Mai 2021 (www.schuleweinfelden.ch)

Zuständigkeit	Die Behörde ist grundsätzlich für den Schulbusbetrieb verantwortlich und bewilligt auf Antrag Reglements- und Merkblatt-Änderungen. Die Schulverwaltung organisiert zusammen mit dem Schulbusfahrer den Schulbusbetrieb. Eltern richten allgemeine Anliegen direkt an die Schulleitung. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem Schulbusfahrer.
Versicherung	Grundsätzlich fällt der Schulweg in die Verantwortung der Eltern, die auch für Sachbeschädigungen durch die Kinder während des Schülertransports haften.
Fahrzeiten	Die Fahrzeiten der Schülertransporte werden von der Schulverwaltung/ dem Schulbusfahrer aufgrund der Stundenpläne festgelegt.
Mitfahrberechtigung	Mitfahrberechtigt sind Schüler gemäss dem Anhang «Plan Mitfahrberechtigung»
Haltestellen Schulbus	<ul style="list-style-type: none"> • Ottenberg, Abzweigung Liegenschaft Ottenbergstrasse 19 • Weerswilen, Dorfbrunnen • Hard / Burg, gegenüber Burgstrasse 80 <p>Die Haltestellen können sich verschieben. Die betreffenden Eltern und Schüler werden entsprechend orientiert. Bei ungünstigen Strassenverhältnissen im Winter ist es möglich, dass bei vorgängiger Information die Haltestelle Ottenberg kurzfristig nicht angefahren werden kann.</p>
Verpflichtungen der Eltern und Kinder / Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder müssen pünktlich am Abholort sein. • Im Schulbus muss Ordnung herrschen. • Die Kinder haben die Anweisungen des Busfahrers zu befolgen. • Kinder, welche regelmässig zu spät am Abholort erscheinen, oder sich im Bus unzumutbar verhalten (z.B. nicht angurten), können vom Schulbustransport ausgeschlossen werden. • Wird der Schulbustransport regelmässig oder über eine längere Zeit nicht beansprucht, ist der Fahrer zu informieren. • Im Krankheitsfall oder sonstigen Verhinderung eines Kindes, ist der Schulbusfahrer zu informieren. • Bei Stundenplanänderungen oder vorzeitigen Schulschluss sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich. <p>Den Eltern ist es freigestellt, ihre Kinder jederzeit definitiv vom Schulbustransport abzumelden</p>
Elterninformation	Die Eltern der mitfahrberechtigten Kinder erhalten das Merkblatt jeweils zusammen mit dem Busfahrplan. Bei grundsätzlichen Änderungen wie z.B. Mitfahrberechtigung informiert die Schulleitung die Eltern.
Schulbusfahrer	Severin Reinhart 079 546 83 17 schulbus@primarweinfelden.ch

Reglement Schülertransporte

Anhang 2

Ablaufschema Schulbusfragen



Reglement Schülertransporte

Anhang 3

Haltestellen Schulbus



Reglement Schülertransporte

Anhang 4

Plan Mitfahrberechtigungen

